

120. Wie gestaltet sich das Verhältnis der Verjährungsvorschrift des § 852 B.G.B. zu der Verjährungsvorschrift des Wettbewerbsgesetzes, wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb gleichzeitig den Tatbestand einer unerlaubten Handlung (§§ 824, 826 B.G.B.) enthält?

B.G.B. § 852.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 §§ 6, 11.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 § 21.

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1910 i. S. M. (Bekl. u. Widerkl.) w. Deutsche Pomritilgesellschaft (Kl. u. Widerbekl.). Rep. II. 210/10.

I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

... „Der Beklagte hatte vorgetragen, der Reisende P. der Klägerin habe in deren Einverständnis bei Abnahme von Pomritil offensichtlich unwahre nachteilige Behauptungen über das Erwerbsgeschäft des Beklagten aufgestellt und dadurch mehrere Kunden bestimmt, vom Beklagten zur Klägerin überzugehen. Der Beklagte begehrte widerklagend Verurteilung zur Unterlassung und zur Zahlung eines Schadenersatzes von 3000 M. Dieser Begründung wurde in zweiter Instanz hinzugefügt, daß die Klägerin ihren Reisenden hätte entlassen müssen, nachdem sie von den drei ersten Vorfällen Kenntnis erlangt hatte. Gestützt war diese Klage auf das Wettbewerbsgesetz und auf die §§ 824, 826 B.G.B.

Den auf das Wettbewerbsgesetz gestützten Anspruch weist der Berufungsrichter hinsichtlich eines Kunden zurück, weil es am Beweise

fehlt. In vier anderen Fällen erachtet der Berufungsrichter den Tatbestand des § 6 Abs. 1 UWG. von 1896 zwar als gegeben, weist jedoch ab, weil der Beklagte die sechsmonatige Verjährung des § 11 habe ablaufen lassen. Der Beklagte greift diese Erwägung grundlos an. Der Berufungsrichter stellt auf Grund des eigenen Vortrages des Beklagten dessen Kenntnis auf die Zeit vor dem 14. August 1905 und vor dem 24. April 1906 fest. Die Widerklage auf Unterlassung ist daher verjährt, weil sie erst am 2. November 1906, also nach mehr als 6 Monaten, erhoben ist. Es fehlt somit nicht, wie der Beklagte rügt, an ausreichender Feststellung der Zeit seiner Kenntnis. Über die Schadensansprüche, die der Beklagte widerklagend geltend gemacht hat, führt der Berufungsrichter aus, daß hier allerdings eine Aufrechnungserklärung die Verjährung unterbrochen haben würde in der angeblichen Erklärung des Beklagten vom 9. Februar 1906 liege aber keine Aufrechnung, und habe der Beklagte damit eine Aufrechnung auch nicht bezweckt. Diese Feststellung beruht auf der Auslegung, die der Berufungsrichter in Würdigung aller Umstände jener Erklärung gibt; ein Verstoß gegen Rechtsgrundsätze ist nicht zu erkennen.

Die Prüfung des Klagegrundes, der auf die §§ 824, 826 BGB. gestützt ist, lehnt der Berufungsrichter ab, weil die Verjährungsbestimmung des speziellen Gesetzes, also hier des § 11 UWG., der des allgemeinen Gesetzes, also hier dem § 85 BGB., vorgehe; denn § 852 könne nur subsidiäre Anwendung finden.

Diese Meinung ist nicht zutreffend. Die Frage ist in der Literatur vielfach erörtert.

Vgl. Lobe, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 1907 Bd. 1 S. 255 ff.; Finger, Kommentar zum Wettbewerbsgesetz von 1896 § 11 Nr. 5 2. Aufl.; v. Staubinger, Kommentar zum BGB. § 852 Nr. 10a; Kommentar von Reichsgerichtsräten zum BGB. Vorbem. 2 vor § 823.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von 1896 keine erschöpfende Regelung enthält und daß die Bestimmungen dieses Sondergesetzes daher diejenigen über unerlaubte Handlungen nicht ausschließen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 48 S. 114 und S. 238; Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 41 S. 78.

In der Begründung zum Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, S. 9 und 10, ist auf diese Rechtsprechung billigend verwiesen; mit Rücksicht hierauf hielt die Regierung die später in § 1 eingefügte Generalklausel für überflüssig. Auf den hier fraglichen Fall des Weglockens von Kunden hatte die Rechtsprechung gerade den § 826 BGB. angewendet, wie in der Regierungsbegründung an der angezogenen Stelle hervorgehoben wird (vgl. die Rechtsprechung bei Staub BGB. Exkurs zu § 346 Anm. 7, 8).

Der § 11 UWG. von 1896 ist zum § 21 des Gesetzes von 1909 geworden. In der Kommissionsberatung zu § 21 des neuen Gesetzes (§ 18 des Entwurfs) wurde zu diesem Paragraphen ohne Widerspruch festgestellt, daß die darin geordnete kurze Verjährung nur für die auf Grund des Wettbewerbsgesetzes erhobenen Ansprüche gelte und daß, insoweit ein Anspruch zugleich auf § 826 gestützt werde, die Verjährungsvorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also § 852, Anwendung finde.

Aus diesen Erwägungen ist zu folgern, daß der Gesetzgeber auch den § 11 des alten Gesetzes nicht anders behandelt wissen wollte, als den § 21 des neuen Gesetzes. Somit darf der Beklagte, wenn ihm auch § 11 UWG. von 1896 entgegensteht, für sich doch die ihm günstigere 3jährige Verjährung des § 852 BGB. in Anspruch nehmen, soweit sein Anspruch auf §§ 824, 826 BGB. beruht. Wendet man aber den § 852 an, so waren zur Zeit der Klagerhebung die Ansprüche aus den Zuwiderhandlungen gegen die §§ 824, 826, welche er der Klägerin vorwirft, nach seiner vom Berufungsgerichte nicht geprüften Behauptung noch nicht verjährt.

Hieraus folgt die Aufhebung des Urteils, soweit der Berufungsrichter den Schadensersatzanspruch in Höhe von 3000 M nicht berücksichtigen will. . . .